



Magistratsvorlage Drucksache Nr. MAG/0043/26-31

Linden, 25.08.2026

Sachbearbeiter: Mike Frey
Aktenzeichen:

Betreff:

Änderung der Richtlinie für Geldanlagen der Stadt Linden

Beschlussantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderungen der Richtlinie für Geldanlagen der Stadt Linden:

1. Änderung des § 2 (Begriffsbestimmungen)

Nach § 2 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) Strategische Beteiligungen der Stadt Linden an Unternehmen, Gesellschaften oder Infrastrukturprojekten, insbesondere im Bereich der Energieversorgung, der erneuerbaren Energien oder der kommunalen Daseinsvorsorge, gelten nicht als Geldanlagen im Sinne dieser Richtlinie. Sie bleiben bei der Ermittlung von Anlagequoten und Risikogrenzen nach dieser Richtlinie unberücksichtigt.

2. Änderung des § 7 Abs. 1 (Anlageklassen)

§ 7 Abs. 1 Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst:

d) Investmentfonds einschließlich Geldmarktfonds und börsengehandelter Indexfonds (Exchange Traded Funds – ETF)

3. Änderung des § 7 Abs. 3 Buchstabe e

§ 7 Abs. 3 Buchstabe e wird aufgehoben und durch folgende Regelung ersetzt:

e) Die Begrenzung von Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds erfolgt auf Ebene des Gesamtportfolios der Stadt Linden. Die zulässige Höchstquote wird durch die Stadtverordnetenversammlung im jeweiligen Anlagebeschluss festgelegt.

4. Ergänzung der Auswahlkriterien für Investmentfonds

Nach § 7 Abs. 3 wird folgender Absatz eingefügt:

(4) Bei der Auswahl von Investmentfonds, Geldmarktfonds und ETF sind Produkte mit möglichst niedrigen laufenden Kosten, hoher Transparenz, hoher Liquidität und einer möglichst kurzfristigen Verfügbarkeit der angelegten Mittel zu bevorzugen. Die Wirtschaftlichkeit der Anlage ist im Rahmen der Angebotsauswertung besonders zu berücksichtigen.

5. Klarstellung zur Fondswährung

Nach § 7 Abs. 4 wird folgender Absatz eingefügt:

(5) Investmentfonds und ETF müssen in Euro aufgelegt sein. Anlagen in Fremdwährungen bleiben ausgeschlossen. Währungsrisiken innerhalb weltweit investierender Fonds bleiben hiervon unberührt.

6. Ergänzung des § 11 (Überwachung der Geldanlagen)

Nach § 11 Abs. 2 wird folgender Absatz eingefügt:

(3) Bei Geldanlagen mit festgelegten Höchstquoten für Aktienanlagen ist die Einhaltung dieser Quoten mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Überschreitungen infolge von Markt- und Kursentwicklungen stellen für sich genommen keinen Verstoß gegen diese Richtlinie dar. Über die Entwicklung der Quoten ist im Rahmen des Berichtswesens nach § 12 zu berichten.

Gegebenenfalls sind dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung Vorschläge zum weiteren Umgang mit wesentlichen Abweichungen vorzulegen.

Begründung:

Die bestehende Richtlinie für Geldanlagen der Stadt Linden basiert auf den Hinweisen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29. Mai 2018 und wurde im Jahr 2019 beschlossen. Die grundlegenden Zielsetzungen der Richtlinie, insbesondere die Priorität von Sicherheit, Liquidität und Kapitalerhalt, haben weiterhin Bestand.

Im Rahmen der Beratungen zur geplanten Geldanlage in Höhe von 2.000.000 Euro wurde sowohl im Haupt- und Finanzausschuss als auch in den Fraktionen angeregt, die Richtlinie vor einer konkreten Anlageentscheidung hinsichtlich ihrer Aktualität und Praxistauglichkeit zu überprüfen. Dabei zeigte sich insbesondere eine fraktionsübergreifende Offenheit gegenüber der Nutzung kostengünstiger und transparenter Anlageinstrumente wie börsengehandelten Indexfonds (ETF). Diese Produkte haben sich seit Erlass der derzeitigen Richtlinie als etablierte Anlageinstrumente entwickelt und werden heute sowohl von privaten als auch institutionellen Anlegern vielfach eingesetzt.

Die bisherige Regelung begrenzt den Anteil von Aktienanlagen innerhalb jedes einzelnen Investmentfonds auf maximal 30 Prozent. Diese Vorgabe entspricht den ministeriellen Hinweisen aus dem Jahr 2018. In der Praxis schränkt sie jedoch die Nutzung kostengünstiger Standardprodukte erheblich ein und führt regelmäßig zu komplexeren und kostenintensiveren Fondsstrukturen.

Künftig soll die Risikobegrenzung nicht mehr auf Ebene des einzelnen Fonds, sondern auf Ebene des Gesamtportfolios der Stadt Linden erfolgen. Dadurch bleibt die politische Steuerung des Gesamtrisikos erhalten, während gleichzeitig eine größere Flexibilität bei der Auswahl geeigneter Anlageprodukte ermöglicht wird. Die konkrete Festlegung zulässiger Aktienquoten erfolgt weiterhin durch die Stadtverordnetenversammlung im jeweiligen Anlagebeschluss.

Mit der ausdrücklichen Aufnahme von ETF und Geldmarktfonds wird die Richtlinie an die heutige Marktpraxis angepasst. Diese Produkte zeichnen sich regelmäßig durch eine hohe Transparenz, eine breite Diversifikation sowie vergleichsweise geringe laufende Kosten aus.

Darüber hinaus wird ergänzt, dass bei der Auswahl von Anlageprodukten neben niedrigen Kosten auch eine hohe Liquidität und kurzfristige Verfügbarkeit berücksichtigt werden sollen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Stadt auch künftig flexibel auf veränderte finanzielle Rahmenbedingungen reagieren kann.

Die vorgeschlagene Klarstellung zur Fondswährung gewährleistet die Einhaltung des Grundsatzes, dass Geldanlagen der Stadt grundsätzlich in Euro erfolgen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass weltweit investierende Fonds zulässig bleiben, auch wenn die zugrunde liegenden Vermögenswerte teilweise in anderen Währungsräumen notieren.

Ferner sollen strategische Beteiligungen der Stadt, insbesondere im Bereich der Energieversorgung und der erneuerbaren Energien, ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Anlagerichtlinie ausgenommen werden. Solche Beteiligungen dienen kommunalpolitischen und strukturellen Zielsetzungen und stellen keine Geldanlagen im Sinne dieser Richtlinie dar. Künftige gesellschaftsrechtliche Veränderungen, beispielsweise eine Umwandlung von Gesellschaftsanteilen in Aktien, sollen daher keine Auswirkungen auf die Anlagequoten der Stadt haben.

Die Ergänzung zur jährlichen Überprüfung von Aktienquoten schafft Rechtssicherheit für den Fall, dass sich Anteile durch positive Kursentwicklungen verändern. Dadurch wird vermieden, dass allein aufgrund von Marktbewegungen unmittelbarer Handlungsbedarf entsteht. Gleichzeitig bleibt die Stadtverordnetenversammlung über das bestehende Berichtswesen fortlaufend informiert.

Insgesamt dient die Änderung der Richtlinie der Modernisierung des Regelwerks, der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Transparenz kommunaler Geldanlagen sowie der Schaffung größerer Flexibilität bei gleichzeitiger Wahrung eines angemessenen Risikomanagements.

Fabian Wedemann
Bürgermeister

Zusatzbeschluss:

Zustimmungsvermerke:	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom: Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt.
----------------------	---

Beschlussverteiler	:	Abt.:	Zur Beglaubigung:
--------------------	---	-------	-------------------